

XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Art. 78^{bis} Arbeitszeit und Ferien

¹ Arbeitszeit und Ferien der Lehrperson richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Jahresarbeitszeit und den jährlichen Ferienanspruch;
- b) die Altersentlastung an Stelle der längeren Ferien für das Staatspersonal im zunehmenden Alter.

³ **Der Anspruch auf bezahlte Stillzeit richtet sich sachgemäss nach Art. 60 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000³. Den Bezug der bezahlten Stillzeit regelt der Schulträger.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2022-00.070.618.

² sGS 213.1.

³ SR 822.111.